

Lesefassung
inkl. 1. Nachtrag

der

Satzung



**über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Lohbarbek
(Gebührensatzung)**

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

- **Gebührensatzung:** Beschluss der Gemeindevertretung Lohbarbek vom 19.11.2015; Ausfertigung vom 19.11.2015; in Kraft getreten mit Beginn des 01.01.2016.
- **Nachtrag Nr. 1:** Beschluss der Gemeindevertretung Lohbarbek vom 04.12.2024; Ausfertigung vom 04.12.2024; in Kraft getreten mit Beginn des 01.01.2025.
- **Nachtrag Nr. 2:** Beschluss der Gemeindevertretung Lohbarbek vom

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 3 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung - Grundgebühr
- § 5 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung - Zusatzgebühr
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Gebührenpflicht
- § 8 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 9 Vorauszahlungen
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Fälligkeit

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 12 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 Abs. 1 bis 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 44 Abs. 1 Satz 6 Landeswasser-gesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2015 / 15.12.2022 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung vom 11.07.1996 (Abwasserbeseitigungssatzung) als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Gebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassergebühren).

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, welche nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden, Schmutzwassergebühren. Die Schmutzwassergebühren werden zur Deckung der Kosten für den Betrieb, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen sowie für die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen der öffentlichen Einrichtungen, nach den der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die

Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung - Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 2,5 m ³ /h	144,00 Euro / Jahr,
bis 6 m ³ /h	288,00 Euro / Jahr,
bis 20 m ³ /h	432,00 Euro / Jahr.

- (2) Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung - Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind (z. B. durch Wasserrohrbruch), werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß.

Abweichend von Satz 2 entfällt ein gesonderter Absetzungsantrag bis zum Ablauf der Eichung, wenn ein Wasserzähler zur Ermittlung der Wassermengen nach Satz 1 installiert ist.

Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Von dem Abzug nach Abs. 5 sind ausgeschlossen:

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
3. das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

- (8) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 18 m³ abzusetzen. Dabei gelten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. 1 Pferd | als 1,0, |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66, |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0, |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,1, |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

- (9) Absetzungen nach Absatz 8 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 40 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

- (10) Der Gebührensatz für die Zusatzgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,99 Euro.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird § 5 Abs. 1, Ziffer 1, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 7 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 8 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch für Schmutzwassergebühren entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 6); vierteljährlich werden Vorausleistungen auf Schmutzwassergebühren für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 9).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 9 Vorauszahlungen

- (1) Auf die Benutzungsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben. Die Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr bestimmt sich nach den im vorangegangenen Erhebungszeitraum zuletzt maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Sinne dieser Satzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so werden der Vorauszahlung die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen zu Grunde gelegt. Treten im Laufe eines Erhebungszeitraumes wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen ein, können die Vorauszahlungen angepasst werden.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.
- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird über die Benutzungsgebühren endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Gebührenanteil wird ein Monat nach Bescheidstellung fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit dem

Vorauszahlungsbetrag zum ersten Fälligkeitszeitpunkt des Folgejahres. Darüber hinausgehende Überzahlungen werden unbar erstattet.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Gemeinde, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, Daten der Einwohnermeldebehörde und eigene Erkenntnisse der Gemeinde oder des mit der Verwaltung betrauten Amtes aus der Erhebung anderer grundstücksbezogener Abgaben zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 5 Abs. 5 und 12 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. / Diese Satzung (1. Nachtrag) tritt zum 01.01.2023 in Kraft. / Diese Satzung (2. Nachtrag) tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lohbarbek vom 26.08.1996, zuletzt geändert durch den Nachtrag 9 vom 16.09.2014 mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Lohbarbek, den 19.11.2015 / 19.12.2022 / 04.12.2024

gez. Bürgermeisterin